

Gemeinde Heiningen

1. ÄNDERUNGSSATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Heiningen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der jeweils geltenden Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl S. 121) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Heiningen in seiner Sitzung am ____ folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Heiningen wird wie folgt geändert:

§ 2 (Gebührensätze) Ziff. C erhält folgende Fassung:

- c) Bei allen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen sowie bei Verbandstagen im Zusammenhang mit den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen werden **keine** Gebühren erhoben.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01. November 2020 in Kraft.

Gemeinde Heiningen
Der Bürgermeister